

Kurztitel

Reisegebührenvorschrift 1955

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 133/1955 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 10/1999

§/Artikel/Anlage

§ 74

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

29.09.2001

Text**III. HAUPTSTÜCK****Vertragsbedienstete**

§ 74. Dieses Bundesgesetz ist - mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 - auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden. Die Vertragsbediensteten werden jedoch in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. in die Gebührenstufe 1:
 - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas v
 - aa) der Entlohnungsgruppe v5,
 - bb) der Bewertungsgruppe v4/1,
 - cc) der Bewertungsgruppen v4/2 und v4/3 bis Entlohnungsstufe 17,
 - dd) der Entlohnungsgruppe v3 bis Entlohnungsstufe 12,
 - ee) der Entlohnungsgruppe v2 bis Entlohnungsstufe 7,
 - b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas h
 - aa) der Entlohnungsgruppen h5, h4 und h3,
 - bb) der Entlohnungsgruppe h2 bis Entlohnungsstufe 17,
 - cc) der Entlohnungsgruppe h1 bis Entlohnungsstufe 12,
 - c) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I
 - aa) der Entlohnungsgruppen e, d und c,
 - bb) der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9,
 - d) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II,
 - e) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L
 - aa) der Entlohnungsgruppe l 3 bis Entlohnungsstufe 11,
 - bb) der Entlohnungsgruppe l 2b 1 bis Entlohnungsstufe 7,
 - cc) der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 bis Entlohnungsstufe 5,
 - dd) der Entlohnungsgruppe l 2a 2 bis Entlohnungsstufe 4,
 - f) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 3 und l 2,
 - g) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K
 - aa) der Entlohnungsgruppe k 6,
 - bb) der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 bis Entlohnungsstufe 12,
 - cc) der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 bis Entlohnungsstufe 7,
2. in die Gebührenstufe 2a:
 - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas v

- aa) der Bewertungsgruppen v4/2 und v4/3 ab der Entlohnungsstufe 18,
- bb) der Entlohnungsgruppe v3 ab der Entlohnungsstufe 13,
- cc) der Bewertungsgruppe v2/1 und v2/2 in den Entlohnungsstufen 8 bis 17,
- dd) der Bewertungsgruppen v2/3 bis v2/6 in den Entlohnungsstufen 8 bis 15,
- ee) der Bewertungsgruppen v1/1 bis v1/4 bis Entlohnungsstufe 10,
- b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas h
 - aa) der Entlohnungsgruppe h2 ab der Entlohnungsstufe 18,
 - bb) der Entlohnungsgruppe h1 ab der Entlohnungsstufe 13,
- c) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I
 - aa) der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10,
 - bb) der Entlohnungsgruppe a,
- d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L
 - aa) der Entlohnungsgruppe l 3 ab der Entlohnungsstufe 12,
 - bb) der Entlohnungsgruppe l 2b 1 ab der Entlohnungsstufe 8,
 - cc) der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 ab der Entlohnungsstufe 6,
 - dd) der Entlohnungsgruppe l 2a 2 ab der Entlohnungsstufe 5,
 - ee) der Entlohnungsgruppen l 1 und l pa,
- e) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 1 und l pa,
- f) Vertragsassistenten,
- g) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K
 - aa) der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 ab der Entlohnungsstufe 13,
 - bb) der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 ab der Entlohnungsstufe 8,
- 3. in die Gebührenstufe 2b:
 - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas v
 - aa) der Bewertungsgruppe v2/1 und v2/2 ab der Entlohnungsstufe 18,
 - bb) der Bewertungsgruppen v2/3 bis v2/6 in den Entlohnungsstufen 16 bis 20,
 - cc) der Bewertungsgruppe v1/1 in den Entlohnungsstufen 11 bis 16 und der Bewertungsgruppen v1/2 bis v1/4 in den Entlohnungsstufen 11 und 12,
 - b) Vertragsdozenten bis Entlohnungsstufe 9,
- 4. in die Gebührenstufe 3:
 - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas v
 - aa) der Bewertungsgruppen v2/2 bis v2/6 in der Entlohnungsstufe 21,
 - bb) der Bewertungsgruppe v1/1 ab der Entlohnungsstufe 17,
 - cc) der Bewertungsgruppen v1/2 bis v1/4 ab der Entlohnungsstufe 13 und der Bewertungsgruppen v1/5 bis v1/7,
 - b) Vertragsdozenten ab der Entlohnungsstufe 10,
 - c) Vertragsprofessoren und Rektoren.